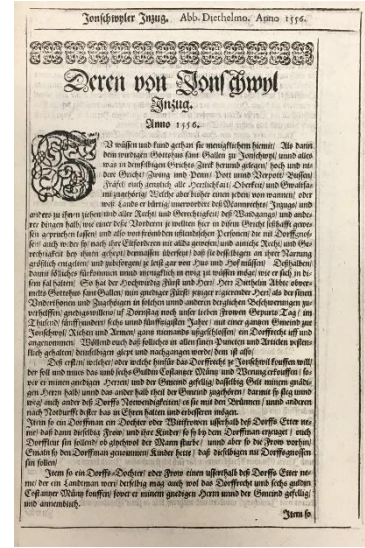


Die Jonschwiler Hof- und Gerichtsgenossen

Das Dorfrecht von 1556

Nebenstehender Druck des Jonschwiler Dorfrechts stammt wohl aus dem Jahr 1661. Dorfweibel Thalmann und Othmar Wolgensinger hatten den Abt um Erneuerung des Dorfrechtsbriefs von 1556 gebeten und erhielten eine Abschrift des Originals, welches im Stiftsarchiv St. Gallen liegt.



Darin ist geregelt, wie das Dorfrecht erworben werden konnte, nämlich für 6 Gulden, welche zur Hälfte der Dorfkasse und zur andern dem Kloster zugutekamen.

Ehefrau und Kindern wurde das Dorfrecht versprochen und das blieb auch nach dem Tod des Ehemannes erhalten.

Somit hatte das Dorf eine Rechtsgrundlage, nach welcher sich der Dorfverwaltungsrat und die Dorfgenossen zu richten hatten.

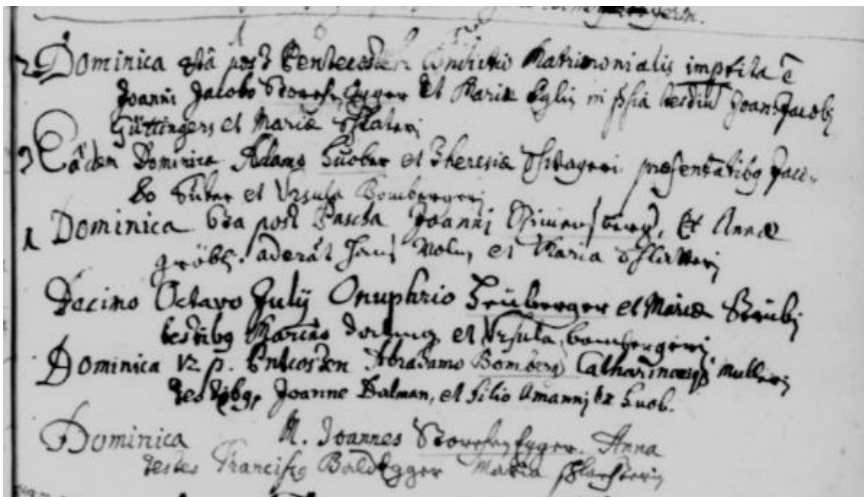
Die ältesten bekannten Jonschwiler Geschlechter

Aus alten Urkunden sind für Jonschwil die Geschlechter Spitzli, Thalmann und Stadler verbürgt. In einer Auflistung der Familien, welche im 16. Jahrhundert Grundbesitz in Jonschwil bewirtschafteten, gehörten die folgenden Familien: Lämmli, Thalmann, Eck, Heuberger, Näf, Roth, Oberhuser, Bühler, Koller, Spitzli, Pfändler, Harloss, Egli, Hunenschwil, Schmid, Leubler, Germann und Müller.

Erwähnung der heutigen Dorfbürgerfamilien in den Kirchenbüchern

Als der katholische Pfarrer 1621 begann, Geburten, Hochzeiten und Beerdigungen in den Kirchenbüchern zu erfassen, wurden die meisten heutigen Dorfbürgerfamilien fast von Anfang an erwähnt.

Im Ehebuch von 1695 kommen unter anderen die Namen Sutter, Thalmann, Storchenegger, Baldegger, Heuberger, Rimensberger, Huber, Strübi, Gröbli, Schwager und Schlachter vor,



falls sich jemand an das Entziffern der alten Schrift heranwagen will...

Einträge im Ehebuch 1695

Die folgende Liste zeigt die erste Erwähnung der heutigen Jonschwiler Dorfbürgerfamilien in den Kirchenbüchern mit Jonschwil als Wohnort. Es sind einige Schreibweisen der Familiennamen beigelegt. Die Pfarrer haben anscheinend nach Gutdünken geschrieben und mit einem Pfarrwechsel war oft auch eine andere Schreibweise verbunden. So ist es durchaus möglich, dass Spitzli und Spitzle auf einen gleichen Vorfahren zurückgehen.

Thalmann	1624	Geburt von Barbara, Tochter von Notkerus Dalman und Eva Howbergerin Dalman, Dallman, Talman, Thallman
Heuberger	1622	Heirat von Bartli Howberger mit Elisabeth Dalmänin Höberg, Hewberger, Höwberger, Heüberger
Spitzli	1624	Heirat von Caspar Spizlin mit Anna Bollerin Spitzlÿ, Spizlin, Spizli, Spizle, Spitzle
Baumgartner	1625	Geburt von Maria, Tochter von Matthaus Bomgarter Bomgarter, Bomgartner
Eisenring	1625	Geburt von Anna, Tochter von Hans Isiring und Anna Pfendlerin Isiring, Ysenring, Isenring
Weibel	1627	Geburt von Johannes Jacobus, Sohn von Jacob Waibel und Kungelin Bombergerin Weÿbl, Waibel, Weibl, Weibler, Weibell
Storchenegger	1633	Heirat von Uerich Storckenecker mit Barbel Herzig Storckhen Egger, Storckhenecker, Storchen Egger
Stadler	1648	Heirat von Joseph Stadler mit Elsbeth Bratenmosrin Städler

Erst etwas später sind die folgenden zwei Familien in den Kirchenbüchern zu finden:

Sutter	1683	Tod eines Kindes von Jagli Suther und Anna Bumänin <i>Die Familie Sutter-Baumann war kurz zuvor aus Grobenentschwil nach Jonschwil gezogen.</i> Suther, Sauter, Suter
Germann	1712	Taufe von Joannes, Sohn von Johann German und Anna Catharina Truonigerin <i>Die Germann sind schon früher erwähnt, aber mit Wohnort Oberrindal.</i> German

Jonschwiler Dorfbürger 1719

In diesem Jahr wurden alle männlichen Bewohner, welche 14 Jahre alt und älter waren, erfasst, vermutlich als Folge des Toggenburger Krieges aus militärischen Gründen. Die folgenden Familien sind als Jonschwiler Dorfbürger verzeichnet:

Heuberger	Baumgartner	Weibel	Thalmann
Strübi	Lenk	Spitzli	Storchenegger
Güttinger	Germann	Sutter	Neff
Eisenring	Stadler	Keller	Hufenus
Kuhn	Dudli	Moser (abwesend)	Wolgensinger (abwesend)

Und schliesslich notierte der äbtische Schreiber auch noch drei «*Un Catholische*», Johannes, Mathias und Jacob Weibel. Diese reformierten Dorfbewohner waren wohl auch Dorfgenossen, denn sie wurden gleich nach den Katholischen notiert, vor den Abwesenden und den Hintersassen.

Des Weiteren waren 1719 drei Familien als Hintersassen im Dorf Jonschwil wohnhaft: Bomberger, Helfenberger und Kessler.

Von den Familien, die heute keine Nachkommen mehr in Jonschwil hatten, gehörten die Güttinger, Neff, Keller und Dudli zu den einflussreichsten. Johann Jacob Güttinger war im frühen 18. Jahrhundert Dorfverwaltungspräsident, sein Sohn Joseph einige Jahre später ebenfalls. Johann Jacob Neff war Gerichtschreiber, Schmied Johann Keller war Dorfverwaltungsrat und Richter und Burkart Dudli ebenso. Aus diesen Familien gingen auch mehrere Landrichter hervor. Josef Anton Dudli, ein Nachkomme von Burkart, war der letzte Obervogt im Schwarzenbacher Schloss und späterer Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Hof- und Gerichtsgenossenversammlung

Der Begriff «Bürger» wurde auf dem Land erst ab 1799 gebräuchlich. In den Versammlungsprotokollen, welche ab 1709 im Archiv der Gemeinde Jonschwil vorhanden sind, werden die wahlfähigen Jonschwiler «*Hoof und Gricht Genoßen*» genannt. Der erste Eintrag aus besagtem Jahr lautet:

Offen gehalten Gricht zue Johnschwyl dinstags den 14ten Maÿ A^o 1709

Vorläufige Schluß durch mehrer Hand der Versambleten Hoof und Gricht Genoßen

Im selben Protokoll wird auch der Begriff «*Gmeindt Genoßen*» verwendet, womit aber nicht das heutige Gemeindegebiet, sondern nur das Dorf Jonschwil gemeint war.

In diesen Versammlungen wurde der Dorfverwaltungsrat gewählt, welcher sich aus Weibel und Vierer zusammensetzte, d. h. Dorfverwaltungspräsident und vier Verwaltungsräte. Zwei Jahre später wurden Weibel Johann Jacob Güttinger und die beiden bisherigen Vierer Johann Kuhn und Franz Eisenring bestätigt, Fähnrich Pankraz Thalmann und Marinus Eisenring wurden neu in die Dorfverwaltung gewählt.

Anschliessend wurde Gericht gehalten und bestimmt, wer Vormund einer zu bevogtenden Person wurde. Genauere Ausführungen dazu können dem Bericht *Das Gricht zuo Jonschwyl* entnommen werden.

Verleihung der Bürgerrechte 1803

Bei der Kantonsgründung 1803 erhielten die meisten Bewohner das Bürgerrecht der Gemeinde, in welcher sie wohnhaft waren oder aus welcher sie stammten. Den Toggenburgern war es vordem erlaubt gewesen, sich in der ganzen Landschaft Toggenburg ohne Einschränkung niederzulassen. Durch diese Regelung entstand ein Streit, indem unterstützungsbedürftige Familien von einer Gemeinde der anderen zugeschoben wurden. Denn mit dem Bürgerrecht war auch die allfällige Armenunterstützung durch die Bürgergemeinde verbunden.

Die Kantonsregierung musste auf Gesetzesstufe eingreifen, damit niemand durch die Mätschen fiel. Im Gesetz vom 17. Dezember 1803 heisst es:

1. *Jede Gemeinde des oberen und unteren Toggenburgs ist pflichtig, denjenigen, die sich in solcher haushäblich niedergelassen haben, die allfällig nöthige Unterstützung zu leisten.*
2. *Diejenigen aber, welche in einer andern Gemeinde eine eigenthümliche Wohnung besitzen, bevogtet sind, oder in derjenigen, wo sie sich wirklich aufhalten, blos in Kost und Logis stehen, fallen derjenigen zur allfälligen Unterstützung anheim, in welcher sie entweder das bemeldete Eigenthum besitzen, oder unter vögtlicher Vormundschaft stehen, oder ihre Eltern haushäblich niedergelassen haben, und, wenn solche sich nirgends haushäblich niedergelassen haben, da, wo es ihre Voreltern zuletzt gewesen sind.*

Die Gemeinde wurden verpflichtet ein Verzeichnis aller Orts- und Gemeindebürger anzulegen, damit jeder wusste, welches sein Bürgerort war.

Dies wurde dann anscheinend zuverlässig gemacht, aber es entstand noch ein Streit über das Bürgerrecht der Frauen, worauf die Regierung unmissverständlich klar machte, dass die ledigen Frauen das Bürgerrecht des Vaters bekamen und verheiratete, verwitwete oder geschiedene dasjenige des Ehemannes.

Schwieriger war das Bürgerrecht für Personen auszumachen, welche das Niederlassungsrecht hatten, aber aus anderen Kantonen stammten. So entstand ein Rechtsstreit zwischen den Kantonen St. Gallen und Aargau wegen den Familien Bättschmann, welcher nach 8 Jahren endlich durch einen Schiedsspruch einer unabhängigen Kommission an der Tagsatzung mit einem Kompromiss endete.

Die Armenfuhr

Die Armenfürsorge war in jener Zeit immer ein grosses Problem in den Gemeinden und die Behörden versuchten mit allen Mitteln die Kosten niedrig zu halten.

Arme und Hilfsbedürftige wurden in die Heimatgemeinde zurückverfrachtet. Dafür gab es eine kantonale Armenfuhr-Verordnung aus dem Jahr 1839, welche festlegte, dass diese Personen von den auf dem Weg liegenden Gemeinden kostenlos in die Heimatgemeinde transportiert werden mussten und angemessen zu verpflegen waren. Die Regierung hatte Stationen festgelegt, über welche dieser Transport zu erfolgen hatte, in unserer Gegend Wil, Oberbüren, Flawil und Lütisburg.

Quellen: Stiftsarchiv St. Gallen
Rüdlinger: Die uralte Kirchhöre Jonschwil-Oberutzwil-Bichwil (1875)
Tauf-, Ehe- und Sterbebücher der kath. Pfarrei Jonschwil
Protokolle des Gerichts Jonschwil 1707 – 1777
Gemeindeversammlungsprotokoll Jonschwil 1767 – 1834
Gesetzsammlung 1803 – 1839
Regierungsratsprotokolle St. Gallen 1816 – 1824 (Bürgerrecht Bättschmann)